# Amtsblatt

## für den Landkreis Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 25

Senftenberg, 14. Dezember 2018

Nr. 21/2018

Herausgeber: Landkreis Oberspreewald-Lausitz1 Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg E-Mail: landrat@osl-online.de

Beschluss Nr. 0434/2018

Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:	<u>Seite</u>
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08. November 2018	
Beschluss zur Förderung des Projektes "FONTANE Kriegsgefangen 1870" vom 01.02. bis 30.09.2019 Antragsteller: "Das Letzte Kleinod" Beschluss Nr. 0416/2018	5
Beschluss zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den Jugendkoordinator für das Jahr 2018 Antragsteller: Domowina Regionalverband Niederlausitz e.V. Beschluss Nr. 0430/2018	5
Antrag der Stadt Senftenberg auf anteilige Finanzierung einer Stelle Sozialarbeit an den Grundschulen der Stadt Senftenberg aus Mitteln des Landes Brandenburg Beschluss Nr. 0436/2018	5
Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz 2019 Beschluss Nr. 0445/2018	6
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 27. November 2018	
Teilfachplan Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit 2019-2022	6

	<u>Seite</u>
Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 29. November 2018	
Bestätigung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die am 01.09.2019 im Land Brandenburg stattfindende Landtagswahl Beschluss Nr. 0465/2018	7
Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 29. November 2018	
Vergabeentscheidung Beschluss Nr. 0452/2018	7
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018	
Beschluss der Haushaltssatzung 2019/2020 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0437/2018	8
Beschluss des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes 2019 bis 2023 zur Haushaltssatzung 2019 und 2020 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0438/2018	12
Beschluss zur Festsetzung des Kassenkreditrahmens Beschluss Nr. 0439/2018	12
Beschluss des Jugendförderplans des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Jahre 2019 und 2020 Beschluss Nr. 0444/2018	12
1. Fortschreibung der Konzeption Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technisches Zentrum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0453/2018	20
Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) "Wuppen" Beschluss Nr. 0454/2018	20
Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) "Blapius"  Beschluss Nr. 0455/2018	28

	<u>Seite</u>
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken Beschluss Nr. 0456/2018	35
Beschluss des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2016 Beschluss Nr. 0457/2018	42
Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0459/2018	42
Beschluss zu den vorliegenden Einwendungen des Amtes Altdöbern für die amtsangehörigen Gemeinden Altdöbern, Bronkow, Luckaitztal, Neu-Seeland und Neupetershain zum Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises OSL für die Jahre 2019 und 2020 gemäß § 129 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung Beschluss Nr. 0461/2018	45
Beschluss zu den vorliegenden Einwendungen der Stadt Calau zum Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises OSL für die Jahre 2019 und 2020 gemäß § 129 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung Beschluss Nr. 0462/2018	45
Beschluss zu den vorliegenden Einwendungen der Stadt Vetschau/Spreewald zum Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises OSL für die Jahre 2019 und 2020 gemäß § 129 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung Beschluss Nr. 0463/2018	45
Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018	
Grundstücksangelegenheit Beschluss Nr. 0460/2018	46
Vergabeentscheidung Beschluss Nr.0464/2018	46
Bekanntmachung des kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)	
Wirtschaftsplan 2019 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"	47
Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen	49

	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)	
Öffentliche Bekanntmachung über den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss 2017 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2017	57
Öffentliche Bekanntmachung über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2017	58
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019	59
Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS)	61
Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS)	68
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers	69
Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz (WAL)	
5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz	70

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

### Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08.11.2018

Beschluss Nr. 0416/2018

des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08.11.2018

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Antrag auf Förderung des Projektes "FON-TANE Kriegsgefangen 1870" des Theaters "Das letzte Kleinod" für das Jahr 2019 unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 2.000,00 EUR zu.

Senftenberg, 08.11.2018

Ulrich Thorhauer Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss Nr. 0430/2018

des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08.11.2018

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Antrag des "Domowina Regionalverbandes Niederlausitz" e. V. auf Co-Finanzierung der Stelle eines Jugendkoordinators in Höhe von 1.500 € für das Jahr 2018 zu.

Senftenberg, 08.11.2018

Ulrich Thorhauer Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss Nr. 0436/2018

des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08.11.2018

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Antrag der Stadt Senftenberg auf anteilige Finanzierung der Sozialarbeit an Grundschulen aus Mitteln des Landes Brandenburg im Kalenderjahr 2019 ab.

Senftenberg, 08.11.2018

Ulrich Thorhauer Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses Beschluss Nr. 0445/2018

des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08.11.2018

Die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss gemäß § 3 Abs. 3 KitaBKNV wie folgt festgestellt:

Der Vergütungsdurchschnitt wird anhand der Personalkosten des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals pro Jahr und Einrichtung ermittelt und für das Jahr 2019 festgeschrieben. Von diesem Wert ausgehend, werden die prozentualen Zuschüsse gebildet und für das jeweilige Quartal des Jahres 2019 festgesetzt.

Senftenberg, 08.11.2018

Ulrich Thorhauer Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

### Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 27.11.2018

Beschluss Nr. 0434/2018 des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 27.11.2018

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Teilfachplan Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit 2019-2022 in der vorliegenden Fassung vom 11.09.2018.

Senftenberg, 27.11.2018

Ulrich Thorhauer Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

### Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 29. November 2018

Beschluss Nr. 0465/2018

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 29. November 2018

Der Kreisausschuss benennt für die Landtagswahl 2019

1. Wahlkreis 38

Kreiswahlleiterin: Frau Susann Priemer

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stellvertreter: Herrn Stephan Hornak

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

2. Wahlkreis 39

Kreiswahlleiter: Herr Gisbert Choschzick

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stellvertreter: Herrn Jens Kruschwitz

Landkreis Spree-Neiße

3. Wahlkreis 40

Kreiswahlleiter: Herrn Hans-Jörg Milinski

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stellvertreter: Frau Bianca Köcher-Böning

Landkreis Spree-Neiße

Senftenberg, 29.11.2018

Siegurd Heinze Vorsitzender des Kreisausschusses

### Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 29. November 2018

Beschluss Nr. 0452/2018

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 29. November 2018

Der Kreisausschuss beschließt eine Vergabeentscheidung.

Senftenberg, 29.11.2018

Siegurd Heinze Vorsitzender des Kreisausschusses

### Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Beschluss Nr. 0437/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2019/2020 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

### <u>Anlage</u>

festgesetzt.

### Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für den Doppelhaushalt 2019/2020

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 6. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird

### 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

	2019	2020	
ordentlichen Erträge auf ordentlichen Aufwendungen auf	222.870.100 € 221.587.600 €	225.657.700 € 224.509.600 €	
außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf	880.600 € 1.815.100 €	0 € 0 €	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf Auszahlungen auf	228.031.400 € 227.469.500 €	233.758.400 € 232.546.100 €	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	215.589.200 € 211.253.900 €	218.041.700 € 214.139.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.442.200 €	15.716.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.215.600 €	18.406.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 € 0 €	0 € 0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsres	erven 0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

für das Haushaltsjahr 2019 auf	2.319.000 €	und
für das Haushaltsjahr 2020 auf	1.946.000 €	

festgesetzt.

§ 4

#### 1. Allgemeine Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Finanzmittel nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Kreisumlage erhoben:

Die Kreisumlage wird gemäß § 18 Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBI. I S. 262) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBI. I Nr. 10) in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.

Der Hebesatz (Umlagesatz) wird für das Jahr 2019 auf 46,5 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt, der für alle Gemeinden des Landkreises einheitlich gilt.

Der Hebesatz (Umlagesatz) wird für das Jahr 2020 auf 46 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt, der für alle Gemeinden des Landkreises einheitlich gilt.

#### 2. Differenzierte Kreisumlage

Zur Abgeltung der ungedeckten Aufwendungen gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBI. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes zur Anpassung des bereichsspezifisches Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 08. Mai 2018 (GVBI. I Nr. 8), wonach den Schulträgern von weiterführenden Schulen die Schulkosten für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erhoben.

Der Umlagegrundsatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage:

riebesatz fur die differenzierte Riefsaf	mage.	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Stadt Calau	auf	0,0435477	0,0788764
Stadt Großräschen	auf	0,0280986	0,0990523
Stadt Lauchhammer	auf	0,0449762	0,1594473
Stadt Lübbenau / Spreewald	auf	0,3689156	0,2136636
Gemeinde Schipkau	auf	1,1587305	0,8525581
Stadt Schwarzheide	auf	- 0,4447935	0,6038034
Stadt Senftenberg	auf	1,6366890	0,8345464
Stadt Vetschau / Spreewald	auf	0,7379342	0,4203654
Amt Altdöbern			
Gemeinde Altdöbern	auf	1,5933064	2,1209459
Gemeinde Bronkow	auf	5,8753925	2,7480760
Gemeinde Luckaitztal	auf	1,3684424	1,6361218
Gemeinde Neu-Seeland	auf	- 1,5867815	0,5662865
Gemeinde Neupetershain	auf	- 0,0072039	1,0602764
Amt Ortrand			
Gemeinde Frauendorf	auf	0,1790554	0,5975526
Gemeinde Großkmehlen	auf	1,4917013	0,6969085
Gemeinde Kroppen	auf	0,9195286	0,8014095
Gemeinde Lindenau	auf	- 0,0968235	0,6916127
Stadt Ortrand	auf	0,4196267	0,0551202
Gemeinde Tettau	auf	1,1734842	0,8208134
Amt Ruhland			
Gemeinde Grünewald	auf	0,0000000	0,0000000
Gemeinde Guteborn	auf	- 1,0850845	0,1670860
Gemeinde Hermsdorf	auf	- 0,6093197	0,1211864
Gemeinde Hohenbocka	auf	- 1,0626668	0,1156493
Stadt Ruhland	auf	- 0,0896444	0,1389854
Gemeinde Schwarzbach	auf	0,0142158	0,1118251

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 BbgKVerf sowie Verpflichtungsermächtigung gemäß § 73 (5) BbgKVerf der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt. Alle Mehraufwendungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich i. S. d. § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d. h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch den Kreistag. Gleiches gilt für Mehraufwendungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen beziehen. Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. €

festgesetzt.

ausgefertigt:

Senftenberg, 11.12.2018

(Siegel)

Siegurd Heinze Landrat

Die Haushaltssatzung liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dienststelle Senftenberg, Dubinaweg 1, Bürgerbüro, Haus 5 aus.

Beschluss Nr. 0438/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2019 - 2023 zur Haushaltssatzung 2018 und 2019 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

Beschluss Nr. 0439/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt die Absenkung des Kassenkreditrahmens auf 25.000.000,00 €

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

Beschluss Nr. 0444/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Jugendförderplan 2019 und 2020 für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 - 14 SGB VIII) sowie die Finanzierung für zwei weitere Jahre.

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

#### <u>Anlage</u>

### Jugendförderplan 2019 - 2020

- 1. Gesetzliche Grundlagen
- 2. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche der §§ 11-14 SGB VIII in den Jahren 2019 bis 2020
- 3. Anlagen

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auf Grundlage des § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBI. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI. I/16, Nr. 05), für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII einen Jugendförderplan zu erstellen, der von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen ist.

Entsprechend § 79 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Diese Aufgaben sind keine freiwilligen Leistungen, sondern Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Insbesondere § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII beschreibt die Aufgaben der Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe. Diese Beschreibung kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass Angebote im Bereich der Jugendarbeit in erster Linie von den öffentlichen Trägern oder den Gemeinden ohne Jugendamt wahrgenommen werden müssen. Der Jugendhilfe liegt der Gedanke der Subsidiarität zugrunde, d.h. Angebote der Jugendhilfe sollen von freien Trägern organisiert und durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muss eine kontinuierliche Förderung freier Träger gewährleistet sein. Öffentliche Träger haben die freien Träger zu fördern und zu beraten und sollen sich bei Bedarf an Veranstaltungen freier Träger beteiligen.

### 2. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche §§ 11-14 SGB VIII

		Plan 2017	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Aufwand	(Zuschüsse/Zuweisungen an)							
36.20.10	.00 Jugendarbeit							
36.20.10.21	Außerschulische Jugendbildung	35.000	31.013,74	35.000	40.000	40.000	40.000	40.000
36.20.10.23	Deutsch- und Internationale Jugendbegegnung	18.500	16.320,00	18.500	20.000	20.000	20.000	20.000
36.20.10.24	Mitarbeiterfortbildung (bei freien Trägern)	15.000	17.620,00	15.000	20.000	20.000	20.000	20.000
36.20.10.25	Sonstige Jugendarbeit	1.805.700	1.865.105,46	1.838.500	2.372.500	2.395.700	2.395.700	2.395.700
	Zwischensumme	1.874.200	1930.059,20	1.907.000	2.452.500	2.475.700	2.475.700	2.475.700
Jugends							I	
36.31.10.21	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	13.000	10.971,61	13.000	15.000	15.000	15.000	15.000
36.60.10 arbeit	.00 Einrichtungen der Jugend-							
	Zuschüsse zu den Betriebskosten	100.000	100.000,00	100.000	111.000	111.000	111.000	111.000
Summe	Aufwand	1.987.200	2.041.030,81	2.020.00	2.558.500	2.581.700	2.581.700	2.581.700
Ertrag (Z	uweisungen vom Land )							
36.20.10.24	Mitarbeiterfortbildung (bei freien Trägern)	10.600	10.649,00	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600
36.20.10.25	Sonstige Jugendarbeit	285.200	308.343,75	285.200	312.000	312.000	312.000	312.000
Summe	Ertrag	295.800	318.992,75	295.800	322.600	322.600	322.600	322.600
Zuschus	ss LK OSL insgesamt	1.691.400	1.722.038,06	1.724.200	2.255.900	2.279.100	2.279.100	2.279.100

Begründung der Mehrbedarfe:

Es ergibt sich für 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 ein Gesamtmehrbedarf in Höhe von 531.700 €, welcher sich wie folgt begründet:

Produkt 36.20.10.21 Außerschulische Jugendbildung:

Mehrbedarf 5.000 € - Ausbau der Angebote, insbesondere bei NABU, Ökotanien und Lausitzer Wege

Produkt 36.20.10.23 Deutsche und internationale Jugendbegegnungen: Mehrbedarf 1.500 € - Etablierung des Modellprojekts Europa Lokal

Produkt 36.20.10.24 Mitarbeiterfortbildung (bei freien Trägern)

Mehrbedarf 5.000 € - Erhöhter Qualifizierungsbedarf im Arbeitsfeld – Multiple Problemlagen, Präventionskonzepte, DGSVO...

Produkt 36.20.10.25 Sonstige Jugendarbeit:

Mehrbedarf 507.200 € - Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst, Erhöhung Personalstellenprogramm um 4,25 VZE It. Prioritätenliste Entwurf Teilfachplan. Erhöhung Sach-kosten- und Gemeinkostenzuschüsse in dem Zusammenhang.

Produkt 36.31.10.21 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: Mehrbedarf 2.000 € - Prioritätensetzung Entwurf Teilfachplan Projekt mit b-tu Cottbus

Produkt 36.60.10.00 Zuschüsse zu den Betriebskosten

Mehrbedarf 11.000 € - Steigende Betriebskosten, steigende Anzahl von Jugendräumen und Jugendeinrichtungen

Es ergibt sich für 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 ein Gesamtmehrbedarf in Höhe von 23.200 €, welcher sich durch Tariferhöhungen im Produkt 36.20.10.25 Sonstige Jugendarbeit begründet.

### Angebote für Kinder und Jugendliche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Kommune/Amt	Einrichtungen/Träger	Jugendräume
Region Nord		
Stadt Calau	- Kinder- und Jugendbegegnungszentrum Calau / Freie Jugendhilfe NL e.V.	
Stadt Lübbenau	- Freizeitladen Lübbenau / AWO RV Brandenburg Süd e.V.	- Kulturhof e.V. Lübbenau - Kulturzentrum "GLEIS 3" / Lübbenau Brücke
Stadt Vetschau	- Kinder- und Freizeithaus / ASB OV Lübbenau/Vetschau e.V.	
Region Mitte		
Amt Altdöbern	- Offene Treffpunktarbeit im Amt Altdöbern / Forum zur Förderung kommunaler Interaktionen e.V.	<ul><li>- Altdöbern</li><li>- Lug</li><li>- Neupetershain</li><li>- Ressen</li></ul>
Stadt Großräschen	- Jugendbegegnungsstätte "Schalom" / Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg- Spremberg - Jugendhaus "Alte Post" / JC 94 e.V.	
Stadt Senftenberg	- JC WK III / "Würfel" e.V Kultur- und Freizeitzentrum "Pegasus" / Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg	- JAMM e.V Jugendraum "Little Home" e.V Nachwuchsliteraturzentrum "Ich schreibe" - Großkoschen - Hosena - Peickwitz - Sedlitz
Region Süd		
Amt Ortrand	- offene Treffpunktarbeit/mobile Jugendarbeit n.n.	<ul><li>Frauendorf</li><li>Kroppen</li><li>Lindenau</li><li>Tettau</li></ul>

<u></u>6

Amt Ruhland	- mobile Jugendarbeit /AWO RV Brandenburg Süd	- Grünewald
	e.V.	- Guteborn
		- Hermsdorf/Lipsa
		- Schwarzbach
		- Ruhland
Gemeinde Schipkau	- Projekthaus Schipkau / Schlupfwinkel &	- Annahütte
	Lausitzer Bildungsgesellschaft e. V.	- Drochow
		- Hörlitz
Stadt Lauchhammer	- "ARCHE" Jugendbegegnungszentrum mit	- JC Lauchhammer-Süd
	Lücke-Kinder-Projekt / Evangelische	- JR Kostebrau
	Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte	
	- MädchenBude / Evangelische Kirchenge-	
	meinde Lauchhammer-Mitte	
Stadt Schwarzheide	- Jugendclub / AWO RV Brandenburg Süd e.V.	

Anlage II

### Überregionale Angebote der Jugendarbeit im Personalstellenprogramm des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Träger	Art des Angebotes	
Kreissportbund OSL e.V.	Kreissportjugendsekretärin	
Schlupfwinkel & Lausitzer Bildungsgesellschaft e.V.	- regionale und kreisweite Angebote im präventiven Kinder- und Jugendschutz	
	- kreisweite Angebote im medienpädagogischen Bereich	
	- Spielpädagogik und Spiele-Archiv	
HARLEKIDS e. V.	außerschulische Jugendbildung im kulturellen Bereich im Landkreis OSL	
AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.	außerschulische Jugendbildung im naturkundlich-ökologischen Bereich in Lübbenau	
Ev. Kirchengemeinde Lauchhammer –Mitte e.V.	außerschulische Jugendbildung im technischen Bereich in der Stadt Lauchhammer und im	
	Landkreis OSL	
Stiftung SPI, Niederlassung Brandenburg	- Netzwerkstelle "Demokratische Kultur" im Landkreis OSL	
	- internationale Jugendarbeit	
NABU Senftenberg	- außerschulische Bildung im naturkundlich-ökologischen Bereich	
Verkehrswacht	- Koordinatorin Verkehrserziehung	

Anlage III Regionale Angebote der Jugendsozialarbeit im Personalstellenprogramm des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

	Kommune	Träger	Einsatzort	Art des Angebotes
Region Nord				
	Calau	Freie Jugendhilfe NL e.V.	Oberschule "Robert Schlesier"	Sozialarbeit an Schulen
	Lübbenau	AWO RV Brandenburg Süd e. V.	<ul> <li>Pestalozzi-Schule mit</li> <li>Sonderpädagogischem</li> <li>Schwerpunkt "Lernen"</li> <li>Oberschule "Ehm Welk"</li> <li>Paul-Fahlisch-Gymnasium</li> </ul>	Sozialarbeit an Schulen
	Vetschau	ASB OV Lübbenau/Vetschau e.V.	Schulzentrum	Sozialarbeit an Schulen
Region Mitte				
	Großräschen	JC 94 e.V.	Schulen im Stadtgebiet	Sozialarbeit an Schulen
	Sedlitz	Schlupfwinkel e.V.	OSZ Lausitz, Abteilung 2	Sozialarbeit an Schulen
	Senftenberg	Stiftung SPI – Niederlassung Bran- denburg	<ul> <li>DrORindt-Oberschule</li> <li>Friedrich-Engels-Gymnasium</li> <li>Marianne-Seidel-Schule mit Sonderpädagogischem Schwerpunkt "Lernen"</li> </ul>	Sozialarbeit an Schulen
	Senftenberg	Würfel e.V.	BKellermann-Oberschule	Sozialarbeit an Schulen
Region Süd				
	Lauchhammer	Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte	MädchenBude	Mädchenarbeit & Berufsorientierung
	Lauchhammer	Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte	Oberschule "Am Wehlenteich"	Sozialarbeit an Schulen
	Lauchhammer	Schlupfwinkel e.V.	OSZ Lausitz, Abteilung 3	Sozialarbeit an Schulen
	Ruhland	AWO RV Brandenburg Süd e. V.	Geschwister-Scholl-Oberschule	Sozialarbeit an Schulen
	Schwarzheide	Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte	Emil-Fischer-Gymnasium	Sozialarbeit an Schulen
	Ortrand	n.n.	Karl-Eduard von Lingenthal Oberschule	Sozialarbeit an Schulen

Beschluss Nr. 0453/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die 1. Fortschreibung der Konzeption Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technisches Zentrum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

Beschluss Nr. 0454/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) "Wuppen".

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

#### Anlage

### Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wuppen"

vom 06. Dezember 2018

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 der vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II [Nr. 24] S. 514 vom 08. Oktober 1999), geändert durch Verordnung vom 26. September 2007 (GVBl. II/07 [Nr. 21], S. 425), verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

### § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Wuppen".

### § 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11 Hektar.

Es umfasst folgende Fläche:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hermsdorf	Hermsdorf	10	110

Eine Kartenskizze im Maßstab 1:25.000 zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 aufgeführten Karten mit ununterbrochener schwarzer Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1:10.000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.000.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist:

- 1. die Erhaltung und Entwicklung der multifunktionalen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Quellregion mit anteiligen Kleingewässern und naturnahen Waldbeständen, wegen der besonderen Eigenart, Seltenheit und aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- 2. die Erhaltung und Bewahrung des maßgebend noch unbeeinflussten Quellgebietes mit gebietsspezifischen Pflanzengesellschaften, Röhrichten an Standgewässern, Restbestockungen natürlicher Waldgesellschaften, insbesondere mit anteiligen Erlenbruchbeständen und Eichenmischwaldbeständen bodensaurer Standorte;
- 3. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus BALB*), Königsfarn (*Osmunda regalis L.*), Gemeiner Hornklee (Lotus corn. ssp. hirsutus L.), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata L.*), Filzsegge (*Carex tomentosa L.*);

- 4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens-, Reproduktions- und Rückzugsraum wild lebender Tierarten, insbesondere Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Mollusken, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, wie Fischotter (Lutra lutra), Große Bartfledermaus (Myotis brandti), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Braunes Langohr (Plecotus auritius), Waldeidechse (Lacerta vivipara), Eisvogel (Alcedo atthis), Ringelnatter (Natrix natrix), Laubfrosch (Hyla arborea), Grasfrosch (Rana temporaria), Schwarze Heidelibelle (Sympetrum danae), Gemeine Heidelibelle (Sympetrum vulgatum);
- 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als kleinflächig komplexer Lebensraum für faunistische und floristische Arten sowie in seiner Funktion als Nahrungsraum und Rastraum für Zugvögel und überwinternde Vogelarten;
- 6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des lokalen und regionalen Biotopverbundes sowie als "Artenreservoir" für von diesem Gebiet ausstrahlende potentielle Wieder- und Weiterbesiedelungsprozesse.

#### § 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
- 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn diese keiner öffentlichen Zulassung bedürfen;
- 2. Quellen und Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzweck zu verunreinigen, zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;
- 3. den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen oder zu verändern;
- 4. in den Wasserflächen zu angeln, zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder diese zu befahren;
- 5. Eisflächen zu öffnen, zu betreten oder zu befahren:
- 6. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten, in diese einzudringen, diese zu zerstören oder zu beseitigen;
- 7. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen sowie Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen;
- 8. die Art oder den Umfang der bisherigen rechtmäßigen Grundstücksnutzung zu ändern:
- 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 11. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen, zu beseitigen oder zu vernichten;
- 12. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
- 13. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;

- Abwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter, Bioabfälle, Klärschlamm oder sonstige Sekundärrohstoffdünger auf- oder auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
- 15. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Gegenstände oder Materialien zu lagern, abzulagern, sie zu entsorgen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 16. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art anzuwenden;
- 17. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
- 18. Hunde frei laufen zu lassen:
- 19. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen zu errichten oder wesentlich zu verändern oder Leitungen zu verlegen, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen;
- 20. Warn-, Hinweis- und Kennzeichnungsschilder einschließlich naturschutzfachliche Informationstafeln zu beschädigen, zu verändern, abzumontieren oder zu beseitigen;
- 21. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- 22. zu lagern, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Feuer oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
- 23. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Fahrzeugen oder Gespannen zu fahren oder Fahrzeuge oder Gespanne dort abzustellen;
- 24. Modellsport und ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten.

### § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
- die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) die Walderneuerung vorzugsweise durch Naturverjüngung und in Einzelfällen durch selektive Einbringung von standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen, zum Beispiel Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Caprinus betulus), Flatterulme (Ulmus laevis), Bergulme (Ulmus glabra) oder Feldulme (Ulmus minor) ohne Bodenbearbeitung erfolgt,
  - b) Bäume mit Horsten und Höhlen nicht gefällt werden dürfen,
  - die Holznutzung einzelstammweise, unter Schonung der Naturverjüngung und unter Einsatz von leichter Technik, entsprechend der Holznutzungsverfahren auf Nassstandorten oder traditionellen Pferdegespannen erfolgt,
  - d) die Entnahme von nicht einheimischen Gehölzen im Rahmen eines Monitorings zur Erforderlichkeit und Wirksamkeit erfolgt;

- 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
  - a) mobile oder stationäre Jagdeinrichtungen nicht im Umkreis von 60 m um die Quellaustritte und nicht an den Teichen aufgebaut werden dürfen,
  - b) nicht mehr nutzbare Jagdeinrichtungen abzubauen sind,
  - c) das Anlegen und Herrichten von Ansaatwiesen, Wildäckern, Kirrungen oder Sulzen unzulässig ist;
- 3. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung offener Wasserflächen, insbesondere die Schilfmahd außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Brut- und Nistzeiten, soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde:
- 4. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde:
- 5. die erforderlichen Maßnahmen von Medienträgern zum Betrieb, zur Unterhaltung, Erneuerung und Demontage von rechtmäßig bestehenden Leitungen oder Anlagen, soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 6. behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen als Orts- und Verkehrshinweise erforderlich sind;
- 7. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
- 8. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 9. Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.
- (2) Die Einschränkungen nach § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.
- (3) Die in Absatz 1 genannten zulässigen Handlungen bleiben von Zulassungserfordernissen, die sich aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergeben, unberührt.

### § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt, soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht entgegenstehen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen;

- 1. Maßnahmen zur Bestandssicherung des Quellgebietes und der Teiche;
- 2. Maßnahmen zur Förderung der standortgerechten natürlichen Sukzession zum Stieleichen-Mischwald und Entnahme der nicht heimischen Gehölze;
- 3. Maßnahmen zur Förderung eines strukturreichen Waldbestandes unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts von stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen;
- Maßnahmen zur Bestandsicherung der vorhandenen kleinflächigen Biotope (Sand-Trockenrasen) im östlichen Bereich des Schutzgebietes und zur Förderung der Biodiversität;
- 5. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Stieleichenreihen im zentralen Bereich des Schutzgebietes unter besonderer Berücksichtigung und Wahrung der kulturhistorischen Bedeutung.

### § 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der unter § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt oder zu widerhandeln lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

### § 9 Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richten sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.

### § 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

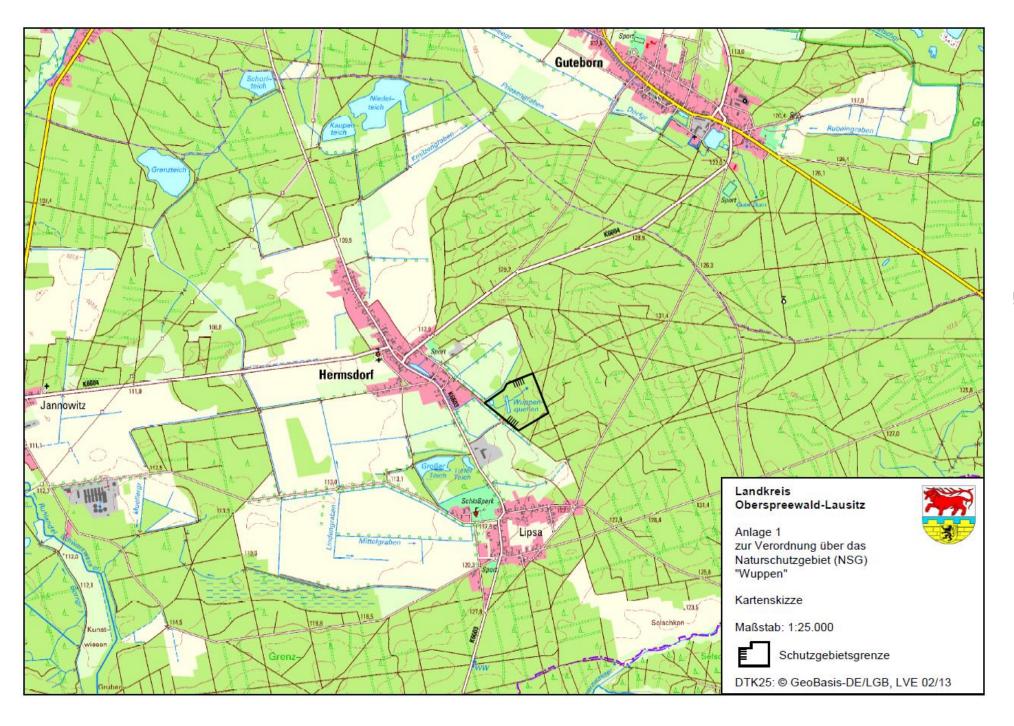
Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Senftenberg, 11.12.2018

Siegurd Heinze Landrat



Beschluss Nr. 0455/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt die Verordnung des Landkreise Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) "Blapius"

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

#### Anlage

# Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Blapius"

vom 06. Dezember 2018

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5), in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43) verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

### § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Blapius".

### § 2 Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von rund 0,8 Hektar; dabei handelt es sich um eine floristisch bedeutsame und wertvolle Freifläche innerhalb einer Waldung in der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Braunkohlentagebaues "Marie-Anne".

#### Er umfasst folgende Fläche:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Lauchhammer	Kleinleipisch	3	150/5, anteilig

Eine Kartenskizze im Maßstab 1:25.000 ist zur Orientierung über die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.

- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ist in den in Anlage 2 aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte topographische Karte im Maßstab 1:10.000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.000.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

#### § 3 Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles umfasst einen autochthonen Pflanzenbestand der Arnika (Arnica montana) mit Orchideen- und Wintergrünarten in mitten einer Forstfläche auf einer Bergbaufolgelandschaft bei Lauchhammer.
- (2) Der Schutzzweck dieses Objektes ist:
  - die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere als ein natürliches Vorkommen der Arnika (Arnica montana) im Waldbestand;
  - 2. die Erhaltung und Bewahrung des geschützten Pflanzenvorkommens wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit;
  - 3. die Erhaltung und Entwicklung des geschützten Pflanzenvorkommens als Standort seltener in ihrem Bestand stark gefährdeter und gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten, insbesondere von Breitblättrige Sitter (Epipactis helleborine), Braunrotem Stendelwurz (Epipactis atrorubens), Großes Zweiblatt (Listera ovata) und der Wintergrünarten Birngrün (Orthilia secunda), Kleines Wintergrün (Pyrola minor), Einblütiges Wintergrün (Moneses uniflora), Hunds-Veilchen (Viola canina) und Dolden-Winterlieb (Chimaphila umbellata);
  - 4. die Erhaltung und Entwicklung des Objektes als potentielles Wiederausbreitungszentrum wildlebender, stark gefährdeter und gefährdeter Pflanzenarten;
  - 5. die lokale, regionale und überregionale Vernetzung von wertvollen Lebensräumen im Bereich des Lausitzer Urstromtales (Biotopverbund);
  - 6. die Erhaltung von einzelnen Landschaftsteilen aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die den geschützten Landschaftsbestandteil oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer Veränderung führen können.

### (2) Es ist insbesondere verboten:

- die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen sowie Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder Abgrabungen vorzunehmen;
- 2. bauliche Maßnahmen vorzunehmen oder sonstige Aufbauten, Einrichtungen, Buden oder Anlagen zu errichten, aufzustellen oder nur vorübergehend zu nutzen, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen;
- 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- 4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen oder Leitungen zu verlegen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
- 6. zu lagern, Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, Feuer oder eine Brandgefahr zu verursachen;
- 7. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen, zu beseitigen oder zu vernichten;
- 8. Pflanzen anzusiedeln;
- 9. die Fläche umzubrechen, zu befahren, anzusäen, zu bepflanzen, aufzuforsten, zu düngen;
- Abwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter, Bioabfälle oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
- 11. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 12. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte anzuwenden;
- 13. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 14. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern oder diese in einer anderen Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen:
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. Warn-, Hinweis- und Kennzeichnungsschilder, einschließlich naturschutzfachliche Informationstafeln zu beschädigen, zu verändern, abzumontieren oder zu beseitigen;
- 17. Modellsport und ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten.

### § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
- 1. die den in § 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Zielen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass
  - im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils die forstwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Holzgewinnung, Geräteeinsatz, Transporte, Aufforstung) und
  - b) Waldschutzmaßnahmen

im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden;

- 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass
  - a) mobile oder stationäre Jagdeinrichtungen nicht in der Arnikafläche aufgebaut werden dürfen,
  - b) Kirrungen, Wildäcker, Ansaaten oder Fütterungen in Notzeiten innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils nicht zulässig sind;
- 3. behördliche sowie behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen dienen oder auf den Schutzzweck des Gebietes oder auf Gefahren hinweisen;
- 4. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
- 5. Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.
- (2) Die Einschränkungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 13 und 16 gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist.

### § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

- 1. Erhalt und Förderung des autochthonen Vorkommens der Arnika (Arnica montana) und auch als pflanzlich historische Stätte;
- 2. Erhalt und Förderung der am Standort vorkommenden Orchideen- und Wintergrünarten;

- 3. Erhalt eines strukturreichen Forstbestandes mit Beerensträuchern und Wintergrünarten durch extensive Nutzung, als Genmaterial für die angrenzenden strukturreichen Forstbestände der Bergbaufolgelandschaft;
- 4. Entwicklung von Möglichkeiten für eine Erweiterung der Bestandsfläche mit den vorkommenden geschützten Pflanzenarten.

### § 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der unter § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt oder zu widerhandeln lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

### § 9 Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richten sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Bereiches vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.

### § 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich, unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

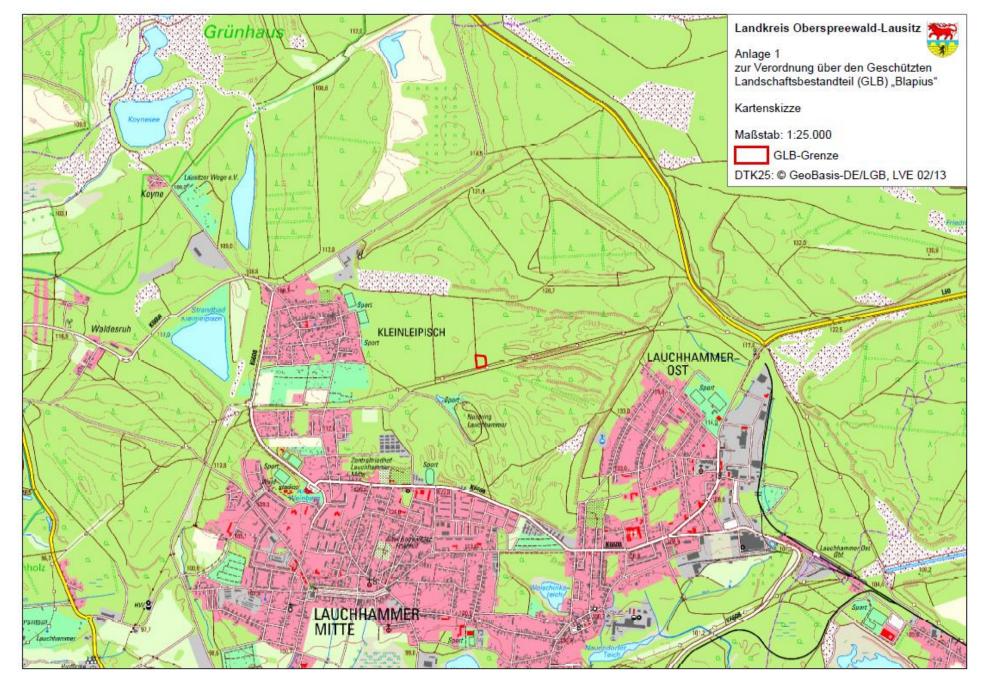
### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles "Blapius" vom 28.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Nr. 1/2017 vom 08.03.2017) gegenstandslos.

Senftenberg, den 11.12.2018

Siegurd Heinze Landrat



Beschluss Nr. 0456/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Land-kreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (1. ÄVO GehölzSchVO LK OSL).

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

#### Anlage

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (1. ÄVO GehölzSchVO LK OSL)

vom 06. Dezember 2018

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434), in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI. I/13, Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI. I/16 Nr. 5), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBI. II/13, Nr. 43) verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

#### **Artikel 1**

Änderung der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO LK OSL)

Die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2013) wird wie folgt geändert:

### 1. § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderung unterstrichen)

"Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen der ordnungsgemäße Winterdienst auf Straßen <u>sowie</u> fachgerechte Pflegemaßnahmen <u>nach Maßgabe der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege – ZTV Baumpflege", insbesondere</u>

- 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
- 2. der Lichtraumprofilschnitt an Verkehrswegen und Freileitungen,
- 3. das Zurückschneiden einzelner Äste aus Gründen des Gebäudeschutzes,
- 4. der Pflegeschnitt an bestehenden Kopfbäumen,

- 5. der Erziehungs- oder Aufbauschnitt an Jungbäumen,
- 6. die Behandlung von Wunden oder Krankheitsherden sowie
- 7. die Belüftung oder Bewässerung des Wurzelbereichs."

### 2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Die Verbote des § 4 gelten nicht für Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 250 cm und Hecken, soweit sich die geschützten Gehölze auf der Grundfläche eines bauplanungsrechtlich zulässigen Wohngebäudes im Innenbereich nach § 34 BauGB befinden, vorausgesetzt, im Zeitpunkt des Eingriffes liegt eine bestandskräftige Baugenehmigung vor und der Baubeginn wurde der unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt.

#### Artikel 2

Änderung der Anlage 1 (Formular für Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 GehölzSchVO LK OSL):

### Anlage 1 erhält eine zusätzliche Datenschutzinformation mit folgender Fassung:

"Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der unteren Naturschutzbehörde

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt zur Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten.

- Ihre mit dem Antrag offengelegten Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs.
   1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSchG) und § 6 der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (GehölzSchVO LK OSL) zum Schutz von Bäumen und Hecken verarbeitet.
- 2. Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist gemäß § 5 BbgDSchG zulässig. Diese können beispielsweise Behörden, wie die untere Bauaufsichts-, Denkmalschutz- oder Wasserbehörde sowie die anerkannten Naturschutzverbände oder der Naturschutzbeirat sein, aber auch Landesbehörden, wie das Landesamt für Umwelt, das Landesamt für Bauen und Verkehr oder das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.
- 3. Ihre Daten werden bis zur Beendigung der Aufgabenerfüllung automatisiert gespeichert oder zur Papierakte genommen.
- 4. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung, soweit die Daten unrechtmäßig erhoben wurden, unrichtig oder nicht länger erforderlich sind. Auf Anfrage kann beim Verantwortlichen eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von uns vorgenommenen Datenerhebung verlangt werden. Auch kann eine Datenübertragung angefordert werden, sollte der Unterzeichnende eine Übertragung seiner Daten an eine dritte Stelle wünschen.
- 5. Sie haben gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Beschwerderecht.

#### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Oberspreewald-Lausitz Amt für Umwelt und Bauaufsicht Amtsleiter Dubinaweg 1 01968 Senftenberg umweltamt@osl-online.de

### Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beauftragte für den Datenschutz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg datenschutzbeauftragte@osl-online.de

#### Kontaktdaten Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow Poststelle@LDA.Brandenburg.de

#### Artikel 3

#### Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln:

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz geltend gemacht werden. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten.

#### **Artikel 4**

### Übergangsregelung bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung

Vor dem Inkrafttreten begonnene Verfahren sind auf Grundlage der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung der GehölzschutzVO LK OSL zu Ende zu führen.

#### **Artikel 5**

#### Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 11.12.2018

Siegurd Heinze Landrat

Antragsteller/in:	
Name, Vorname / Institution mit Ansprechpartner/in	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon, E-Mail, Fax	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz Amt für Umwelt und Bauaufsicht untere Naturschutzbehörde Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	
E-Mail: poststelle@osl-online.de oder Fax: 035753/870-3410	
Antrag auf Ausnahmegen § 6 GehölzSchVO	
Hiermit wird eine Ausnahme von den Verboten des § 4 (bite zutreffendes ankreuzen)	GehölzSchVO LK OSL
☐ für die Beseitigung von geschützten Land- schaftsbestandteilen ☐	für die Durchführung von Maßnahmen, die zur Beschädigung, Zerstörung oder zur Veränderung des geschützten
□ Baum □ Hecke	Landschaftsbestandteils führen können im Wurzelraum an der Baumkrone

beantragt.

### Angaben zum Antragsgegenstand:

	bei Bäi	umen			bei Hecken				
Lfd. Nr.	Anzahl	Baumart	Stammumfan [cm] bei 1,00 ü. Erdboden	g m	Gehölzart	Höhe [m]	flächige Aus- dehnung [m²]		
				ł		_			
				ţ					
	-		<del> </del>	ł		_			
				Ī					
	-		<del> </del> · ·	ł		_			
				Ī					

am Stamm

Standort de	s Antragsgegenstandes:	
Straße, Hau PLZ, Ort: Gemarkung Flur: Flurstück(e) Eigentümer	):	
Der Antrags (bitte zutreffendes ankr	eteller ist: euzen)	
	tümer ingsberechtigter	☐ Bevollmächtigter  Bestätigung durch den Eigentümer:
		Datum / Unterschrift des Eigentümers
	g des Antrages (Fotos als , e Maßnahme ist aus folgenden	
Weitere Ang	gaben: euzen)	
Vitalitäts-, St □ beigefügt	and- oder Bruchsicherheitsg □ nic	jutachten ist: ht beigefügt
	ung ist möglich: tück des Antragsgegenstand	les □ auf anderem verfügbaren Flurstück Gemarkung: Flur: Flurstück: Sofern Antragsteller nicht Eigentümer: Zustimmung oder Einverständniserklärung des Eigentümers zur Ersatzpflanzung auf diesem Flurstück  Datum / Unterschrift des Eigentümers
	ehölze wurden in den letzten nung als Ersatzpflanzung wii	
Flur:		
	ung ist nicht möglich: szahlung nach § 7 Absatz 6 Ge	ehölzSchVO LK OSL wird hiermit zugestimmt

#### Lageplan zum Standort des Antragsgegenstandes

(aus dem Lageplan soll der Standort des betreffenden Baumes bzw. -Baumbestandes oder der Hecke hervorgehen, mehrere am Standort beantragte Bäume bitte mit Nummern versehen, Lageplan auch als gesonderte Anlage möglich)

Lageplan/Lageskizze:
Artenschutzrechtliche Belange: (bitte zutreffendes ankreuzen)
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume und Hecken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden.
Gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den Gehölzen vorhanden sind (z.B. Horste oder Bruthöhlen), die durch Vögel, Fledermäuse, Bilche o.a. besetzt sind oder genutzt werden können, kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von diesen Verboten gewährt werden.

#### Information

#### über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der unteren Naturschutzbehörde

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt zur Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten.

- Ihre mit dem Antrag offengelegten Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSchG) und § 6 der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (GehölzSchVO LK OSL) zum Schutz von Bäumen und Hecken verarbeitet.
- 2. Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist gemäß § 5 BbgDSchG zulässig. Diese können beispielsweise Behörden, wie die untere Bauaufsichts-, Denkmalschutz- oder Wasserbehörde sowie die anerkannten Naturschutzverbände oder der Naturschutzbeirat sein, aber auch Landesbehörden, wie das Landesamt für Umwelt, das Landesamt für Bauen und Verkehr oder das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.
- Ihre Daten werden bis zur Beendigung der Aufgabenerfüllung automatisiert gespeichert oder zur Papierakte genommen.
- 4. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung, soweit die Daten unrechtmäßig erhoben wurden, unrichtig oder nicht länger erforderlich sind. Auf Anfrage kann beim Verantwortlichen eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von uns vorgenommenen Datenerhebung verlangt werden. Auch kann eine Datenübertragung angefordert werden, sollte der Unterzeichnende eine Übertragung seiner Daten an eine dritte Stelle wünschen.
- 5. Sie haben gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Beschwerderecht.

#### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Oberspreewald-Lausitz Amt für Umwelt und Bauaufsicht Amtsleiter Dubinaweg 1 01968 Senftenberg umweltamt@osl-online.de

#### Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beauftragte für den Datenschutz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg datenschutzbeauftragte@osl-online.de

#### Kontaktdaten Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow Poststelle@LDA.Brandenburg.de Beschluss Nr. 0457/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

- Der Kreistag beschließt den geprüften und vom Landrat festgestellten Jahresabschluss 2016
- 2. Der Kreistag erteilt dem Landrat aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

(Der Jahresabschluss 2016 und seine Anlagen liegen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Bürgerbüro, Haus 5, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg aus.)

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

Beschluss Nr. 0459/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Satzung über die Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Anlage 1).

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

#### Anlage

# Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

#### Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286), zuletzt geändert am 15: Oktober 2018 (GVBI. I/18), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBI. I/08 S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der entsprechend gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung vom 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

# § 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Senftenberg, Lauchhammer, Jannowitz, Großräschen, Calau, Lübbenau und Vetschau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

#### (3) Die Gebühren entstehen:

- 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
- 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
- 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordnetem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

# § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

#### (1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

#### (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

#### 1. Für die Inanspruchnahme

1.1	eines Rettungswagens für die Notfallrettung	618,50 €
1.2	eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	319,00€
1.3	eines Notarztes	266,00€
1.4	eines Notarztwagens (1.1 + 1.3)	884,50€
1.5	eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	229,00€
1.6	eines Rettungswagens für den Krankentransport	229,00€

- 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
  - je angefangenem Kilometer

0,34 €

#### § 3 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner ist:

- 1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Rettungswagens (RTW) oder des Notarzteinsatzwagens (NAW).
- 2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- 3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

# § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Senftenberg, 11.12.2018

Siegurd Heinze Landrat (Siegel)

Beschluss Nr. 0461/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt, die Einwendungen des Amtes Altdöbern für die amtsangehörigen Gemeinden Altdöbern, Bronkow, Luckaitztal, Neu-Seeland und Neupetershain vom 09.10.2018 zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019/ 2020 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß § 129 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung als unbegründet abzuweisen.

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

Beschluss Nr. 0462/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt, die Einwendungen der Stadt Calau vom 16.10.2018 zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019/ 2020 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß § 129 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung als unbegründet abzuweisen.

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

Beschluss Nr. 0463/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt, die Einwendungen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 15.10.2018 zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß § 129 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung als unbegründet abzuweisen.

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

# Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Beschluss Nr. 0460/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

Beschluss Nr.0464/2018 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2018

Der Kreistag beschließt eine Vergabeentscheidung.

Lauchhammer, 06.12.2018

Klaus-Jürgen Graßhoff stellv. Vorsitzender des Kreistages

Gemäß § 22 (3) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Senftenberg, 14.12.2018

Siegurd Heinze Landrat

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Zimmer 110, Dubinaweg 01 in 01968 Senftenberg oder im Kreistagsinformationssystem auf der Homepage des Landkreises (www.osl-online.de) eingesehen werden.

# Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

# Wirtschaftsplan 2019 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des KAEV "Niederlausitz" durch Beschluss vom 04. Dez 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

0€

0€

1.	<b>Es k</b> 1.1	<b>betragen</b> im Erfolgsjahr	
		die Erträge	9.033.290 €
		die Aufwendungen	9.253.510 €
		der Jahresgewinn	€
		der Jahresverlust	- 220.220 €
		nachrichtlich: Entnahme aus der zweckgebunden Rücklage	254.270 €
		der Bilanzgewinn	34.050 €
	1.2	im Finanzplan	
		Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	637.000 €
		Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 3.308.000 €
		Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	214.000 €
2	Es v	werden festgesetzt	
	2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0€

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflich-

2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweck-

tungsermächtigungen auf

verbänden)

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zutragen:

a) entfällt	€
b)	€
c)	€

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz", Frankfurter Str. 45 in 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07. Januar bis 14. Januar 2019 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübben (Spreewald), den 04.12.2018

gez. Bernhard Schindler, Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend "LK SPN" genannt -

und

dem Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" Hüttenstraße 1 c 01979 Lauchhammer

> vertreten durch den den Verbandsvorsteher

- nachfolgend "AEV" genannt -

#### Präambel

- 1. Der LK SPN und der AEV sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). In dieser Zuständigkeit haben beide örE jeweils die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsbereichen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die örE können zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren (§ 3 Abs. 4 BbgAbfBodG).
- Zur Kooperation zwischen dem LK SPN und dem AEV schließen beide örE diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der in dieser Vereinbarung geregelten Zusammenarbeit bislang noch keine vergleichbaren gemeinsamen Erfahrungen, insbesondere im Bereich der Bioabfallentsorgung, für die beide Vereinbarungspartner erst zum 01.01.2019 eine flächendeckende Einführung der Biotonne vorgesehen haben, vorausgingen. Die hierdurch ggf. verursachten unvorhergesehenen Schwierigkeiten werden bei der Durchführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von beiden Vereinbarungspartnern berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Rücksichtnahme und unterstützen sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere durch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren Folgendes:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1. Die Vereinbarungspartner arbeiten bei der Verwertung der Bioabfälle aus dem LK SPN und der Vermarktung des in der Folge der Verwertung entstehenden Komposts zusammen. Der AEV wird ab dem 01.01.2019 mit der Durchführung der Teilaufgabe der Behandlung und Verwertung von den im LK SPN gesammelten Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen beauftragt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKGBbg). Abfälle, die der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen. Anschließend arbeiten die Vereinbarungspartner bei der Vermarktung des behandelten Bioabfälls zusammen.
- Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner bleiben unberührt, insbesondere bleiben die Vereinbarungspartner unbeschadet dieser Vereinbarung für die Entsorgung der auf ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen Abfälle als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

### § 2 Betrieb der Entsorgungsanlage

- Die Entsorgung der vom LK SPN angelieferten Bioabfälle erfolgt durch den AEV in seiner Entsorgungsanlage MBA Freienhufen, Bergmannstraße 44, 01983 Großräschen, OT Freienhufen.
- Die Entsorgungsanlage MBA Freienhufen wird von dem AEV unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den erforderlichen Genehmigungen, ordnungsgemäß betrieben.
- Der AEV verpflichtet sich zu einer hochwertigen Verwertung am Standort MBA Freienhufen. Hierzu erfolgt die Vergärung der angelieferten Bioabfälle mit nachgeschalteter Kompostierung (Nachrotte).

### § 3 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- Der LK SPN sammelt unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des LK SPN in ihrer jeweils geltenden Fassung die in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden und über die Biotonne erfassten Bioabfälle (AVV-Nr.: 20 03 01 und 20 02 01) durch Fahrzeuge der AGNS mbH ein und transportiert diese (nach Ausgangswägung der Container durch die AGNS mbH) zur MBA Freienhufen des AEV. Eine Vereinbarung über eine Mindest- oder Höchstmenge von Bioabfall findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.
- 2. Der AEV übernimmt die angelieferten Bioabfälle am Standort der MBA Freienhufen.
- Neben der Anlieferung mit Containern sind auch Einzelanlieferungen unmittelbar durch Sammelfahrzeuge zulässig.
- 4. Sämtliche Anlieferungen unterliegen der Eingangskontrolle. Die Verwiegung der angelieferten Bioabfälle erfolgt in Verantwortung des AEV durch eine geeichte Waage in der MBA Freienhufen. Der AEV führt zudem eine Sichtkontrolle durch. Das Ergebnis der Wiegung und die Qualitätsabweichungen nach § 3 Abs. 7 werden durch den AEV ordnungsgemäß dokumentiert. Der LK SPN erhält mit der Abrechnung eine Abschrift dieser Dokumentation zur Bewertung und Verbesserung seines Bioabfallkonzeptes. Die Dokumentation bildet die Datengrundlage für die Abrechnung nach § 4.
- Das Eigentum an den Abfällen, die Entsorgungsverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Übernahme auf den AEV über.
- Die Vereinbarungspartner legen die konkreten Anlieferungstermine und etwaige Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen fest.
- Der LK SPN wirkt durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Aufklärung und regelmäßige Sichtkontrolle bei der Sammlung und Umladung darauf hin, dass der Störstoffanteil in den angelieferten Bioabfällen weniger als 3 Gewichtsprozente je Anliefercharge beträgt.
- 8. Störstoffe in den übernommenen Bioabfällen werden bei der Aufbereitung der Bioabfälle durch den AEV aussortiert. Für die Entsorgung der aussortierten Störstoffe ist der AEV verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Störstoffanteil nach § 3 Abs. 7 überschritten wird, wobei sich die Vereinbarungsparteien verpflichten, für diesen Fall eine Verständigung über die anfallenden Entsorgungskosten herbeizuführen.
- Bei dauerhafter Überschreitung des Störstoffanteils informieren sich die Vereinbarungspartner gegenseitig und verpflichten sich für diesen Fall, im gegenseitigen Einvernehmen, wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Störstoffanteils zu treffen.

#### § 4 Deckungsbeitrag

- Der LK SPN zahlt dem AEV für die angelieferten und abgenommenen Bioabfälle einen Deckungsbeitrag in Höhe von 68,00 €/Mg (netto).
- Die Ermittlung dieses Deckungsbeitrags ist in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Der Deckungsbeitrag wird bis zum 10. eines Monats für den vorgehenden Kalendermonat in Rechnung gestellt. Der Deckungsbeitrag ist binnen 10 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.

#### § 5 Anpassung des Deckungsbeitrags

- Beide Vereinbarungspartner können nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Anpassung des in § 4 genannten Deckungsbeitrags verlangen.
- 2. Bei der Anpassung des in § 4 genannten Deckungsbeitrags werden die Fixkosten des AEV mit 44 %, die Personalkosten des AEV mit 23 %, die Energiekosten des AEV mit 17 %, Instandhaltungskosten des AEV mit 16 % gewichtet. Für die Anpassung des Deckungsbeitrags hinsichtlich der Personalkosten sind die prozentualen Steigerungen entsprechend der TVöD-Tarifverhandlungen maßgeblich. Für die Anpassung infolge von Kosten für die Instandhaltung und Energie werden Indizes des Statistischen Bundesamtes verwendet (für Instandhaltung: Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 404 GP 28; für Energie: Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 618 GP 35 11 13). Für die Anpassung hinsichtlich der Entsorgungskosten sind Preisanpassungen des Vertrages zwischen dem AEV mit EEW maßgeblich.
- 3. Soweit eine Anpassung des Deckungsbeitrags nach Abs. 1 und Abs. 2 erforderlich ist, finden ergänzend die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 50/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage "LSP") entsprechend Anwendung. Dabei ist die Maßgabe zu beachten, dass jegliche Gewinnerzielung des AEV ausgeschlossen ist.
- Unbeschadet Abs. 1 bis Abs. 3 haben beide Vereinbarungspartner Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Deckungsbeitrags im Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).
- 5. Sollten künftig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von diesen erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so wird der vereinbarte Deckungsbeitrag auf Basis der Nettobelastung neu ermittelt. Der neu ermittelte Deckungsbeitrag ist zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen. Der AEV ist berechtigt, die ggf. entstehende Steuerlast mit dem Deckungsbeitrag gegenüber dem LK SPN geltend zu machen.

#### § 6 Beirat

- Die Vereinbarungspartner benennen jeweils drei Mitglieder der Verwaltungsebene des LK SPN und AEV zur Bildung eines gemeinsamen Beirates.
- Der Beirat hat die Aufgabe, über die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu wachen. Er wirkt auf die Klärung und Beseitigung von Problemen hin, die bei der Durchführung der Vereinbarung entstehen.
- Der Beirat tritt in regelmäßigen Sitzungen, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr, zusammen.

# § 7 Dauer der Vereinbarung

- 1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, längstens aber bis zum 31.12.2025, wenn sie nicht vor Ablauf mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt wird.

#### § 8 Beendigung der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung ist außer zu ihrem Ablauf (§ 7 Abs. 2) nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar wird, kündbar.
- Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch den Kreistag des LK SPN bzw. der Verbandversammlung des AEV. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
- 3. Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Veränderung der Vereinbarung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

4. Wird diese Vereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

#### § 9 Haftung

- Soweit und solange ein Vereinbarungspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung dieser Vereinbarung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung, in entsprechender Anwendung.
- Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

#### § 10 Änderungen zu dieser Vereinbarung

- Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch den Kreistag des LK SPN und der Verbandsversammlung des AEV. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
- Der Schriftform bedürfen auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Revision der Deckungsbeiträge und alle sonstigen wesentlichen Erklärungen zur Durchführung dieser Vereinbarung.

### § 11 Übertragung von Rechten

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen die Vereinbarungspartner jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vereinbarungspartners. Dies gilt nicht für Änderungen infolge einer Kreisgebietsreform. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 12 Salvatorische Klausel

 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.  Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrer wirtschaftlichen Intention demjenigen am nächsten kommt, was Gegenstand der unwirksamen Bestimmung war. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

### § 13 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt, jede Vereinbarungspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Für den Landkreis Spree-Neiße:	Für den Abfallverband Schwarze-Elster:
Forst, den 07.09.2018	Lauchhammer, den 21.09.2018
Harald Altekrüger Landrat	Dr. Bernd Dutschmann Verbandsvorsteher
Forst, den	Lauchhammer, den 21.09.2018
Hermann Kostrewa Erster Beigeordneter	Siegurd Heinze Vorsitzender der Verbandsversammlung
Forst, den 05.09.20.18	
Neuer Neuer	
Werkleiterin	

Anlage öffentlich-rechtliche Vereinbarung LK SPN/AEV



# Verwertung Bioabfälle in der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlungsanlage Freienhufen

Selbstkostenkalkulation vom 08.11.2017 gültig ab 01.01.2019

Es sind nur diejenigen Kosten berücksichtigt, die zur Erstellung der Leistung entstehen.

Eine jährliche Verwertungsmenge von 24.000 Mg Bioabfall wurde zugrunde gelegt.

Die einzelnen Kosten setzen sich wie folgt zusammen.

	208.000,00 €	Brennstoffe, Energie, Gas, Wasser
	80.500,00 €	Hilfs- und Betriebsstoffe
	382.900,00 €	Löhne und Gehälter
	523.400,00 €	Abschreibungen
	150.400,00 €	Instandhaltung
	50.000,00 €	Entsorgungskosten
	113.400,00 €	sonstige Kosten
	1.800,00€	Steuern
	213.000,00 €	Verwaltungskosten
-	100.000,00€	Stromerlöse
	1.623.400,00 €	Gesamtkosten

Die Kalkulation ergibt einen Preis von 68,00 € / Mg.

#### Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss 2017 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2017

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Verbandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 26. November 2018 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom Verbandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i.V.m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2017 festgestellt und der Jahresüberschuss in Höhe von 998.590,00 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Lübbenau/Spreewald, 27.11.2018

gez. Steffen Müller Verbandsvorsteher

Siegel

#### Hinweis:

Der Jahresabschluss 2017 liegt ab dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme zu den allgemein üblichen Sprechzeiten, jeweils

dienstags von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

und

donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der kaufmännischen Verwaltung des Verbandes in 03222 Lübbenau/Spreewald, Berliner Straße 10, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2017

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Verbandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAC) in ihrer Sitzung am 26. November 2018 beschlossen, den Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss 2017 ohne Einschränkung zu entlasten.

Lübbenau/Spreewald, 27.11.2018 gez. Steffen Müller Verbandsvorsteher

# Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Festsetzungen nach §§ 7 Nr. 3 und 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung der Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wie nachstehend aufgeführt beschlossen:

		Plan 2019
		in T€
1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	9.918
	die Aufwendungen	9.642
	außerordentlicher Aufwand	0
	der Jahresgewinn	276
	der Jahresverlust	0
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender	2.613
	Geschäftstätigkeit	
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der	-6.050
	Investitionstätigkeit	
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der	2.478
	Finanzierungstätigkeit	
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf:	4.200
	davon für Investitionen und Investitionsförderungs-	4.200
	maßnahmen für das Jahr 2019	
	davon als Derivatgeschäfte	0
2.2	der Gesamtbetrag der	535
	Verpflichtungsermächtigungen	
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite (1/6 des Jah-	1.653
	resumsatzes)	
2.4	die Verbandsumlage	0

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Lübbenau/Spreewald, 27.11.2018 gez. Steffen Müller Verbandsvorsteher

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Oberspreewald- Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde zum vorstehenden Wirtschaftsplan 2019 wurde mit Aktenzeichen 15.12.01.2 1/19 vom 30.11.2018 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme zu den allgemein üblichen Sprechzeiten, jeweils

dienstags von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

und

donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der kaufmännischen Verwaltung des Verbandes in 03222 Lübbenau/Spreewald, Berliner Straße 10, aus.

Daneben können Einsichtnahmen nach vorheriger Absprache und im Internet unter www.wac-calau.de vorgenommen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

# 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

(Trinkwasserversorgungssatzung -TWVS-)

#### Präambel

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBI. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBI. I. Nr. 25), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBI. I. Nr. 15) und der §§ 59 ff. des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012. (GVBI. I. Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBI. I. Nr. 28) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) am 26. November 2018 die folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

# In der Anlage B wird die ergänzende Bestimmung zu der Anlage A § 9 wie folgt neu gefasst:

zu § 9 der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem WAC bei Anschluss an das Leitungsnetz des WAC einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten (K), die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind alle der Erschließung des Versorgungsbereich dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstigen Anlagen.
- (3) Als Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von max. 70 v. H. der Kosten nach Absatz 2. Der Baukostenzuschuss wird berechnet, indem der Querschnitt der für das anzuschließende Grundstück erforderlichen Hausanschlussleitung in Quadratzentimetern (cm2) mit einem Kostensatz multipliziert wird. Der Kostensatz ist in der Anlage C geregelt.
- (4) Die erforderliche Anschlussweite des Hausanschlusses wird vom WAC auf der Grundlage des vom Grundstückseigentümer angegebenen Wasserbedarfs nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt.

- (5) Ein weiterer Baukostenzuschuss ist dann zu entrichten, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung so erhöht, dass die vorhandene Hausanschlussleitung durch eine größere ersetzt werden muss. Er ist gem. Abs. 1 nach der Differenz der Querschnittflächen (in cm2) der alten und der neuen Hausanschlussleitung zu berechnen.
- (6) Der Baukostenzuschuss wird frühestens eine Woche nach der Entscheidung über den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des WAC oder über dessen Verstärkung in Rechnung gestellt. Die Arbeiten zur Herstellung oder Verstärkung des Hausanschlusses werden erst nach Eingang der Zahlung ausgeführt.

Die Anlage C "Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen des WAC zur Versorgung mit Trinkwasser" tritt als Tabelle 24 (gültig ab 1. Januar 2019) wie folgt in Kraft:

### Tabelle 24 (gültig ab 1. Januar 2019)

Preisliste gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser AVBWasserV (Anlage A)

### 1. Entgelt für Wasserlieferungen

Das gelieferte Trinkwasser wird nach Kubikmeter berechnet. Alle nachstehenden Preise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (USt). Diese beträgt derzeit für Wasserlieferungen in der Regel 7 %. Abweichungen von diesem USt-Satz sind jeweils im Betreff angegeben.

Für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage wird ein jährlicher Grundpreis nach den jeweiligen vorhandenen Trinkwasserhausanschlüssen erhoben.

- a) bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken setzt sich der Grundpreis aus der Grundpreiskomponente nach der Zahl der Wohneinheiten zuzüglich einer Grundpreiskomponente für den Anschluss zusammen
- b) für sonstige Grundstücke setzt sich der Grundpreis aus der Grundpreiskomponente nach der Größe des verwendeten Wasserzählers nach Anschlussklasse zuzüglich einer Grundpreiskomponente für den Anschluss zusammen

#### 1.1 Preise für Trinkwasserlieferung

- Der benutzungsabhängige Mengenpreis nach Nr. 1 beträgt:
  - > 0,80 €/m³.
- Grundstücke zu Wohnzwecken Die Grundpreiskomponente nach Nr. 1 je Wohneinheit (WE) beträgt
  - > 58,85 €/WE p.a.

In Anlehnung an die Brandenburgische Bauordnung wird als Wohneinheit jede Wohnung betrachtet, wenn innerhalb jeder Wohnung ein Bad (mit Badewanne oder Dusche) und eine Toilette sowie die technischen Voraussetzungen für den Einbau einer Küche vorhanden sind. Jede Gewerbeeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Objekt befindet und über keinen eigenen Hausanschluss verfügt, wird einer Wohneinheit gleichgesetzt (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Planungsbüros).

Wird die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus ausgeübt, die zugleich Lebensmittelpunkt ist (z.B. Arbeitszimmer einer Wohnung), wird die gesamte Wohnung als eine Wohneinheit behandelt.

- Sonstige Grundstücke sind Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sondern eine gewerbliche Nutzung oder Erholungsgrundstücke sind (z.B. Dauerkleingärten, Wochenendgrundstücke, Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Pensionen, Hotels)
- Die Grundpreiskomponente nach Nr. 1 je Anschlussklasse beträgt:

Anschlussklasse	Zähler	Grundpreis brutto
1	bis Qn 2,5	171,20 €
2	bis Qn 6	1.669,20 €
3	bis Qn 10	3.167,20 €
4	bis Qn 15	4.665,20 €
5	bis Qn 25	6.163,20 €
6	bis Qn 40	7.661,20 €
7	bis Qn 60	9.159,20 €
8	bis Qn 100	10.657,20 €
9	bis Qn 150	12.155,20 €

Sollten Wasserzähler nach der neuen Europäischen Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG (MID-Richtlinie) eingesetzt werden, lauten die Bezeichnungen wie folgt:

Nenndurchfluss										
Hauswasse	Hauswasserzähler				Großwasserzähler					
Qn nach EWG [m³/h]	2,5	6	10	10	15	25	40	60	100	150
Q3 * nach MID [m³/h]	4	10	16	16	25	40	63	100	160	250

- \* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG
  - Die Grundpreiskomponente nach Nr. 1 je Anschluss beträgt:
    - > 64,20 €/Anschluss p.a.
  - Die Abrechnung erfolgt Tag genau. Die Grundlage ist die kalendarische Tageszahl eine Jahres. Ein Normaljahr wird mit 365, ein Schaltjahr mit 366 Tagen angesetzt.

#### 1.2 Preise für Trinkwasserlieferung für Sonderzwecke

Für die vorübergehende Trinkwasserlieferung zur Entnahme aus Standrohren werden erhoben:

Mindestmiete Standrohr (bis zu 10 Tagen pauschal)	19,00€
Standrohrmiete ab dem 11. Tag	1,90 €/d
Mindestmiete für Hydranten-/Schieberschlüssel (bis zu 10 Tagen)	1,40 €
Miete für Hydranten-/Schieberschlüssel ab dem 11. Tag	0,14 <b>€</b> /d
(vorstehende Preise beinhalten 19 % USt)	

Trinkwasserpreis je m³ 0,80 €

Sicherheitsleistung je Standrohr (umsatzsteuerfrei) 400,00 € Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohres sind die Kosten, die dem WAC durch Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur entstehen, durch den Nutzer des Standrohres zu erstatten.

Sanktionen für Nichteinhaltung des Standrohrvertrages (umsatzsteuerfrei) 520,00 €

Für die vorübergehende Trinkwasserlieferung zur Entnahme für Bauwasser (Bauwasserzähler Qn 2,5) werden erhoben:

Jährlicher Grundpreis:	171,20 €
Jährliche Grundpreiskomponente für den Anschluss	64,20 €
Trinkwasserpreis je m³	0,80€

Bei Verlust oder Beschädigung der Bauwasserzähler sind die Kosten, die dem WAC dadurch entstehen, durch den Nutzer des Zählers zu erstatten.

In allen anderen Fällen schätzt der WAC den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim WAC auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

Der Trinkwasserpreis beträgt je m³	0,80€
------------------------------------	-------

Für die Löschwasserentnahme werden je m³ 0,80 € berechnet.

Kann als Folge von Not- oder Katastrophenhandlungen keine Messeinrichtung (Standrohr oder Entnahmearmatur für Hydranten mit Wasserzähler) eingesetzt werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der für den Hydranten genehmigten Entnahmemenge in m³/Stunde, multipliziert mit der Entnahmezeit in Stunden.

Für die Belieferung von Kunden außerhalb des Verbandsgebietes mit Trinkwasser des WAC werden gesonderte Trinkwasserlieferverträge geschlossen.

Für die Verplombung von installierten Abzugszählern (Unterzähler für die Absetzung von nachweislich nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleiteten Trinkwassermengen) wird ein Pauschalbetrag erhoben:

Es zählen die nachfolgenden Preise je Anfahrt zum Kunden:

Der Pauschalbetrag beträgt bei einem ersten installierten Unterzähler 45,00 €.

Für jeden weiteren installierten Unterzähler zum selbigen Zeitpunkt beträgt der Pauschalbetrag

10,00 €.

Erfolgt die Verplombung eines oder mehrerer Unterzähler zeitgleich mit der Verplombung des Hauptzählers des WAC, ist diese Verplombung kostenlos.

#### 1.3 Bereitstellungsentgelt

Das monatliche Bereitstellungsentgelt von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- und/oder Zusatzanschlusses:

bis DN	100 mm	55,00€
über DN	100 mm bis DN 150 mm	82,00€
über DN	150 mm bis DN 200 mm	109,00€
über DN	200 mm bis DN 300 mm	164,00 €
über DN	300 mm	219,00 €

Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet. Bei Hausanschlüssen, die Sozial- und Löschwasser gemeinsam in das Grundstück führen, wird die Differenz zwischen der für das Sozialwasser technisch notwendigen und durch Löschwasserbereitstellung technische erforderlichen Hausanschlussleitungsdurchmesser zur Grundlage für die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes genommen. Für die aus dem Reserve- und/ oder Zusatzanschluss entnommene Trinkwassermenge ist grundsätzlich der Mengenpreis gemäß 1.1 der Anlage C zu zahlen.

#### 2. Baukostenzuschüsse

Der Kostensatz für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses beträgt (vorstehender Preis beinhaltet 7 % USt.)

176,50 €/(cm<sup>2</sup> DN)\*

Der Kostensatz für den Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$Kostensatz = \frac{max.70}{100} * \frac{K}{\Sigma aller\ Querschnittsflächen\ der\ Anschlüsse\ im\ Versorgungsgebiet}$$

<sup>\*</sup>Quadratzentimeter der Querschnittsfläche der Hausanschlussleitung

Beispielrechnungen für die geläufigsten Baukostenzuschüsse:

Dimension des Haus- anschlusses	Querschnittsfläche gerundet	Baukostenzuschuss incl. 7 % MwSt
[DN]	[cm <sup>2</sup> ]	[€]
25	4,91	866,61
32	8,04	1.419,06
40	12,56	2.216,83
50	19,63	3.464,68

## 3. Kosten der Beschleunigung fälliger Zahlungen

Die mit der Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens entstehenden Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBI I 2000 S. 330) werden folgende Kosten zur Beschleunigung fälliger Zahlungen berechnet:

Verzugszinsen gemäß §§ 284 und 288 BGB werden ab dem 30. Tag nach Rechnungseingang in Höhe von 5 % bzw. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Die nach Verzugseintritt (nach Fälligkeit der jeweiligen Mahnung) im Zusammenhang mit der Beitreibung der fälligen Beträge erwachsenen Kosten (Verzugskosten i.V.m. § 27 Abs. 2 AVBWasserV) werden pauschal berechnet und sind dem WAC in Höhe von 54,00 € zu erstatten.

(vorstehender Preis beinhaltet 19 % USt.)

#### 4. Kostenerstattung für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung mit Trinkwasser werden unabhängig vom auslösenden Vertrag mit einem Pauschalbetrag berechnet und sind dem WAC zu erstatten. I.V.m. § 33 Abs. 3 AVBWasserV gelten folgende Pauschalen:

für die Absperrung der Trinkwasserversorgung

53,86 €

> für die Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung 63,96 €

(vorstehende Preise beinhalten 7 %USt)

Die vom Kunden selbst beauftragte zeitweise Einstellung bzw. die ggf. daraus folgende spätere Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung ist dem WAC nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu erstatten.

#### 5. Fälligkeit der Rechnungen und Abschläge

Die Rechnungen sind gemäß § 27 Abs. 1 der Anlage A 30 Kalendertage nach Rechnungseingang fällig.

Die Fälligkeiten der Abschläge ergeben sich aus den Ergänzenden Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV in Anlage B zu § 25 Abs. 1 Anlage A.

#### 6. Durch Kunden verursachte Bankkosten

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks), Rücklastschriften und von ihm veranlasste Schecksperrungen an den WAC zu erstatten.

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV (Preisliste) gelten ab dem 1. Januar 2019.

Lübbenau/Spreewald, 27.11.2018

gez. Müller Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)
Abwassergebührensatzung (-AGS-)

#### Präambel

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBI. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBI. I. Nr. 25), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 29.06.2018 (GVBI. I Nr. 15) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03. 2004 (GVBI. I. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des vom 10.07. 2014 (GVBI. I. Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) am 26. November 2018 die 2. Änderung der Satzung beschlossen:

#### § 3 Gebührensätze

- (6) Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt
  - a) für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben

ab 1. Januar 2019 9,79 €/m³.

b) für Inhaltsstoffe aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen

ab 1. Januar 2019 15,01 €/m³.

c) für die Aufwendung zur Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen über 20 m wird eine Gebühr erhoben. Es zählt die tatsächlich verlegte Schlauchlänge vom Fahrzeug bis zur Sohle der jeweiligen dezentralen Anlage abzüglich einer Schlauchlänge von 20 Metern.

Die Gebühr dafür beträgt

ab 1. Januar 2019

3,33 €/pro laufenden Meter Schlauchlänge über 20 m.

Diese Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2019.

Lübbenau/Spreewald, 27.11.2018

gez. Müller Verbandsvorsteher

# Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

#### Wahlbekanntmachung

#### zur Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) gibt bekannt, dass in der 2. ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Jahres 2018 am 26. November 2018

Herr Michael Thomas

zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt wurde.

Abstimmungsergebnis: 78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Lübbenau/Spreewald, den 27. November 2018

gez. Norwin Märkisch Vorsitzender der Verbandsversammlung gez. Steffen Müller Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz (WAL)

## 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz

#### - Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 23]) i. V. m. §§ 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 22], S. 25) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 29.11.2018 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 21.03.2002 nebst 1. Änderungssatzung vom 11.12.2003, 2. Änderungsatzung vom 09.12.2004, 3. Änderungssatzung vom 13.09.2007, 4. Änderungssatzung vom 21.06.2012 wie folgt zu ändern:

#### Artikel 1:

Der § 3 (3) wird aufgrund des Beitritts der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Ortsteile Lichterfeld, Lieskau, Schacksdorf (außer Gebiet Flugplatz Gemarkung Schacksdorf), der Gemeinde Massen für die Ortsteile Babben, Betten, Lindthal und Massen (ausgenommen Teilgebiet Glasmacherstraße, Grenzmühlenstraße, Lindenstraße und Weststraße) und des OT Barzig (Stadt Großräschen) zum Wasserverband Lausitz in der Sparte Schmutzwasserentsorgung zum 01.01.2019 wie folgt neu gefasst:

#### (3) Verbandsmitglieder sind:

für die	für die
Trinkwasserversorgung	Schmutzwasserentsorgung
Stadt Großräschen	Stadt Großräschen
Stadt Lauchhammer	Stadt Lauchhammer
Gemeinde Schipkau	Gemeinde Schipkau
Stadt Schwarzheide	Stadt Schwarzheide
Stadt Senftenberg	Stadt Senftenberg
Amt Altdöbern Gemeinde Bronkow für die Ortsteile Lipten und Lug	Gemeinde Bronkow für die Ortsteile Lipten und Lug
Gemeinde Neupetershain	Gemeinde Neupetershain
Gemeinde Neu-Seeland für die	Gemeinde Neu-Seeland für die Ort-
steile Ortsteile Bahnsdorf	Bahnsdorf, Lindchen, Lubochow und
und Lindchen	Ressen

Amt "Kleine Elster" Massen

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den Ortsteil Lieskau

Gemeinde Sallgast

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Ortsteile Lichterfeld, Lieskau, Schacksdorf (außer Gebiet Flugplatz

Gemarkung Schacksdorf)

Gemeinde Massen für die Ortsteile Babben, Betten, Lindthal und Massen (ausgenommen Teilgebiet Glasmacherstraße, Grenzmühlenstraße, Lindenstraße und Weststraße)

**Amt Ortrand** 

Stadt Ortrand Stadt Ortrand

Gemeinde Frauendorf
Gemeinde Großkmehlen
Gemeinde Kroppen
Gemeinde Lindenau
Gemeinde Tettau

Gemeinde Frauendorf
Gemeinde Großkmehlen
Gemeinde Kroppen
Gemeinde Lindenau
Gemeinde Tettau

**Amt Plessa** 

Gemeinde Gorden-Staupitz
Gemeinde Gorden-Staupitz
Gemeinde Gorden-Staupitz
für den Ortsteil Staupitz

Gemeinde Schraden Gemeinde Schraden

**Amt Ruhland** 

Stadt Ruhland Stadt Ruhland

Gemeinde Grünewald
Gemeinde Guteborn
Gemeinde Hermsdorf
Gemeinde Hohenbocka
Gemeinde Schwarzbach
Gemeinde Grünewald
Gemeinde Guteborn
Gemeinde Hermsdorf
Gemeinde Hohenbocka
Gemeinde Schwarzbach

**Amt Schradenland** 

Gemeinde Großthiemig Gemeinde Großthiemig

#### Artikel 2:

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Senftenberg, den 30. November 2018

Dr. Roland Socher Verbandsvorsteher

- Siegel

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz - Verbandssatzung - wurde am 07.12.2018 durch den Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Kommunalaufsichtsbehörde unter dem Az.: 151104 13 genehmigt und wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) öffentlich bekannt gemacht.

Siegurd Heinze Landrat